

wenn der Rat nicht eingeholt wurde. Also, so schließt Kandidus weiter, ist seine Bestellung als Hilfspriester kanonisch ungültig. Eine kanonisch ungültige Bestellung wirkt sich aber im Ehe-recht in verhängnisvoller Weise aus. Can. 1096, § 1 besagt, daß allgemeine Delegationen nur an Hilfspriester der betreffenden Pfarre zulässig sind. Kandidus hat eine solche allgemeine Delegation von seinem Pfarrer erhalten und hat daraufhin zahlreiche Trauungen vorgenommen. Ist er nicht kanonisch bestellter Hilspriester, so war auch die allgemeine Delegation ungültig. Die weitere Folge ist Ungültigkeit dieser Ehen. — Kandidus mag sich beruhigen. Auch die Bischöfe kennen den can. 476, § 3 und dessen Tragweite. Wenn sie denselben nicht allorts durchführen, so haben sie wichtige Gründe und eine Stütze im kanonischen Rechtsbuch. Can. 5 billigt nämlich den Bischöfen das Recht zu, hundertjährige Gewohnheiten, die gegen die Bestimmungen des Kodex verstoßen, beizubehalten: „si pro locorum et personarum adjunctis existiment eas (consuetudines) prudenter submoveri non posse.“ Nun könnte jemand sagen: Das Befragen des Pfarrers ist ja nicht schwer. Auch eine Anfrage aus Agram wurde von der Cong. Conc. am 13. November 1920 (Acta Ap. Sedis, XIII, 43 ff.) dahin erledigt, daß die Bestimmung des Kodex zu beobachten sei. Aber gerade im Agramer Falle wurde nicht betont, daß die Voraussetzungen des can. 5 vorliegen. Und Schwierigkeiten können sich tatsächlich ergeben. Wenn z. B. in einer großen Diözese auf einmal etwa 30 Hilfspriesterbestellungen vorgenommen werden sollen, so behindert die Befragung der Pfarrer doch den Verwaltungsapparat gar sehr. Daher wurde bei einem Streitfalle in neuerer Zeit von der Konzilskongregation am 8. Juni 1927, Nr. 2551 (für Seckau) entschieden, daß der Bischof berechtigt ist, wegen der erwähnten Schwierigkeiten den can. 5 für sich in Anspruch zu nehmen, d. h. die bisherige Gewohnheit beizubehalten. Kandidus braucht sich also nicht zu ängstigen. Wenn in seiner Diözese can. 476, § 3 nicht durchgeführt wird, so macht der Bischof eben vom can. 5 Gebrauch. Infolgedessen ist die Bestellung des Kandidus und seine Generaldelegation gültig. — Noch weniger Schwierigkeiten würde es machen, wenn die Bestellung des Kandidus schon vor der Rechtskraft des Kodex geschah, weil die Befragung des Pfarrers damals überhaupt nicht vorgeschrieben war.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

V. (Beerdigung eines Religiösen.) In dem Kloster einer klerikalen Ordensgenossenschaft war ein Religiöse gestorben. Am Tage der Beerdigung wurden die Exsequien wie immer in der Klosterkirche von dem Obern des betreffenden Klosters gehalten. Das Kloster hat aber keinen eigenen Friedhof. Bis jetzt war es daher immer Sitte gewesen, daß der Pfarrer des

betreffenden Ortes nach den Exsequien die Leiche des Verstorbenen in Empfang genommen und beerdigt hatte. Der neue Klosterobere aber will dieses Recht dem Pfarrer nicht zugestehen mit der Begründung, in dem Kloster, in welchem er früher gewesen sei, hätte auch der Klosterobere die Beerdigung auf dem Friedhofe der Gemeinde vorgenommen. Der Pfarrer erwidert, dies sei nur möglich mit Erlaubnis des betreffenden Pfarrers; er selbst aber gebe diese Erlaubnis nicht, hier sei es immer so gehalten worden, auf seinem Friedhof und in seiner Gemeinde sei er allein Herr.

Wer von beiden hat nun recht?

Der Pfarrer behauptet, auf seinem Friedhof sei er Herr. Dies ist gewiß richtig, insoweit sein Recht nicht durch *anderweitige Bestimmungen eingeschränkt ist*. So ist z. B. das Recht des Pfarrers auf seinen Friedhof wenigstens de facto im Deutschen Reich eingeschränkt. Der Pfarrer kann z. B. nicht verhindern, daß ein akatholischer Religionsdiener die Andersgläubigen, welche zu einer bestimmten Ortschaft gehören, auf dem katholischen Friedhof dieser Ortschaft beerdige, wenn die Andersgläubigen daselbst keinen eigenen Friedhof haben. Außerdem kann er nach einer Entscheidung des Reichsgerichtes vom 4. Jänner 1902 nicht verhindern, daß jemand, dem das kirchliche Begräbnis verweigert wird, ein ehrliches Begräbnis, das heißt ein Grab in der Reihe erhalte.¹⁾ Doch diese staatlichen Bestimmungen kommen für uns hier eigentlich nicht in Betracht, da wir dem Staate kein Recht zusprechen können, Bestimmungen über einen katholischen Friedhof und das kirchliche Begräbnis zu treffen.

Aber die Rechte des Pfarrers über seinen Friedhof sind auch eingeschränkt durch *kirchliche Bestimmungen*, und diese kommen für uns hier allein in Betracht.

Zur besseren Würdigung der zwischen dem Pfarrer und dem Klosteroberen entstandenen Meinungsverschiedenheit nun ist es gut, die entsprechenden Bestimmungen der Kirche vor und nach dem Erscheinen des Kodex von einander zu unterscheiden.

Schon *vor dem Inkrafttreten des Kodex* konnten die Regularen die Mitglieder ihrer Klosterfamilie auf dem Friedhof der Pfarrei beerdigen ohne Dazwischenkunft des Pfarrers. Aber sie konnten dies nur tun „*absque solemnī pompa et recto tramite*“ (S. C. C. 24. Jänn. 1846)²⁾ Besonders stritt man sich in der Folgezeit über den Ausdruck „*absque solemnī pompa*“. Dieser Streit wurde von der S. C. Ep. et Reg. am 21. März 1884 dahin entschieden, daß dadurch den Regularen nicht ver-

¹⁾ Eichmann, Lehrbuch des Kirchenrechtes, S. 399.

²⁾ Vgl. auch Bouix, de iure Reg. Pars V, Sect. VI, c. II, § 2.

boten werde, bei der Übertragung der Leiche zum Friedhof auch einige wenige brennende Kerzen oder andere Lichter zu gebrauchen und auch während der Übertragung ein wenig zu läuten.¹⁾ Am 5. Mai 1905 erklärte die S. C. C., es sei auch nicht verboten, daß einige Freunde des Verstorbenen die Leiche zum Friedhof geleiteten.²⁾ Natürlich konnte es nicht ausbleiben, daß man auch jetzt noch über den Begriff „absque solemni pompa“ geteilter Meinung sein konnte. In Deutschland wurde deshalb zur Vermeidung unnötiger Reibereien vielfach der Pfarrer eingeladen, die Beerdigung vorzunehmen. In Italien aber wurden die Religiösen auch auf dem Friedhof der Gemeinde von ihrem eigenen Obern beerdigt „cum solemni pompa“, ähnlich wie die übrigen Gläubigen daselbst von ihrem Pfarrer beerdigt wurden.³⁾ Diese bestehende Ungleichheit und Unsicherheit wurde durch den Kodex beseitigt.

Zunächst bestimmt nämlich can. 1221, § 1, daß in einer klerikalen Ordensgenossenschaft der *Obere* der Ordensgenossenschaft immer das Recht habe, die Leiche in eine Kirche oder ein Oratorium der Genossenschaft zu überführen, damit dort die Exsequien gefeiert werden können. Dies gilt immer, also auch wenn der Religiöse außerhalb des Klosters, z. B. in einem Hospital gestorben ist. Eine Einschränkung, die besagt, dies dürfe nur geschehen „absque solemni pompa“, findet sich nicht.

Wer in der Klosterkirche das Recht hat, die Exsequien zu feiern, bestimmt can. 1230, § 3, der sagt: „Wenn die Begräbniskirche eine Kirche der Regularen oder eine von der Jurisdiktion des Pfarrers exemte Kirche ist, dann . . . hält der Rektor der Kirche die Exsequien.“ Daß auch in einer *nicht exempten klerikalen Ordensgenossenschaft* der Klosterobere für ein verstorbenes Mitglied der Kongregation die Exsequien halten darf, ergibt sich aus can. 514, § 4 und can. 1221.⁴⁾ In diesen Punkten dürfte sich das neue Recht nicht viel von dem alten unterscheiden.⁵⁾

Eine große Neuerung aber, die für unsere Frage von großer Bedeutung ist, bezieht sich auf die *Beisetzung* der Leiche. In can. 1231, § 2, wird nämlich ohne jede weitere Unterscheidung die allgemeine Regel aufgestellt: „Wer in der Kirche die Exsequien gehalten hat, der hat nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht . . . die Leiche zum Grabe zu geleiten.“ Dieser Kanon enthält, wie schon angedeutet, eine ganz allgemeine Regel und

¹⁾ Zitiert von *Piat O. M. Cap.*, Praelectiones Juris Regularis II², p. 312.

²⁾ Zitiert von *Ojetti S. J.*, Synopsis³, n. 2150.

³⁾ Vgl. *P. Matthäus a Coronata O. M. Cap.*, de Locis et Temporibus sacris, p. 243.

⁴⁾ Vgl. *Jansen*, Ordensrecht², S. 79; Commentarium pro Rel. VIII, p. 36 seq.

⁵⁾ Vgl. A. f. k. K. 39 B. (1878), S. 385 ff.

gilt, was wohl zu beachten ist, nicht nur für die Beerdigung der Religiosen, sondern auch — und zwar in erster Linie — für die Beerdigung der Weltleute. Wenn deshalb z. B. in einer größeren Stadt durch staatliche Bestimmungen den einzelnen Pfarrkirchen ihr Friedhof genommen wird, und alle gezwungen werden, ihre Toten auf dem vergrößerten Friedhof einer bestimmten Pfarrei zu beerdigen, so können die einzelnen Pfarrer ihre Toten auf diesem Friedhof beerdigen, vorausgesetzt, daß sie in ihren eigenen Kirchen die Exsequien gehalten haben. Dabei können sie alle Feierlichkeit (pompa) entfalten, die in der Gegend üblich ist; der Pfarrer, dem der Friedhof früher ausschließlich gehörte, kann dies nicht verbieten. Ebenso kann aber auch jeder Rektor einer Kirche verfahren, der nach den Bestimmungen des can. 1230, § 3 oder § 4, die Exsequien für den Toten in seiner Kirche gehalten hat. Ob aber am betreffenden Ort eine oder mehrere Pfarrkirchen sind, tut nichts zur Sache. — Da die klerikalen Ordensgenossenschaften aber von der in can. 1231, § 2, aufgestellten allgemeinen Regel nicht ausgenommen sind, so gilt sie auch für sie. Zu demselben Schlusse kommt man auch, wenn man bedenkt, daß nach can. 1230, § 3, auch ein Pfarrkind bestimmen könnte, seine Exsequien sollten in der Kirche der Regularen gehalten werden. In diesem Falle könnte dann der Pfarrer die Leiche seines Pfarrkindes nur bis zu der Kirche der Regularen geleiten, der Klosterobere aber hätte das Recht, die Exsequien zu halten und nachher feierlich die Beerdigung vorzunehmen (can. 1231, § 2). Um so mehr wird daher der Klosterobere seine eigenen Untergebenen feierlich beerdigen können. — Das frühere Verbot, die Leiche „absque solemni pompa“ zum Grabe zu geleiten, gilt nicht mehr, da nach can. 6, n. 6 die disziplinären Gesetze, die bis jetzt in Geltung waren, aber weder explicite noch implicite im Kodex enthalten sind, jede verpflichtende Kraft verloren haben.

Die Pfarrer können sich auch auf keine Gewohnheit berufen. Denn bis zum Erscheinen des Kodex war es ihr Recht, die Leichen der Religiosen feierlich zu beerdigen. Seit dem Erscheinen des Kodex aber konnte sich keine gegenteilige Gewohnheit bilden, da nach can. 27, § 1, hiezu 40 Jahre nötig sind. Demnach hat also der Kodex für die ganze Kirche das zum Gesetze erhoben, was, wie oben bemerkt, in Italien schon vorher üblich war.

Hieraus ergibt sich, daß der Pfarrer dem Klosterobern einer klerikalen Ordensgenossenschaft das Recht nicht streitig machen kann, seine Untergebenen feierlich zu beerdigen, gleichviel, ob die betreffenden Religiosen einen besonderen Teil des Friedhofes haben oder in der Reihe beerdigt werden.

Münster (Westf.).

P. Dr. Heribert Jone O. M. Cap.